



Gemeinde Gaal

Bischoffeld 25

8731 Gaal

UID-Nr. ATU59449902 DVR.:0377988

Tel: (03513) 8820

Fax: (03513) 8820-4

E-Mail: [gde@gaal.gv.at](mailto:gde@gaal.gv.at)

Kanalabgabenordnung ab 2019.doc

## KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde G A A L

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaal hat gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen.

Stammfassung: GR Beschluss vom 30. November 2017, in Kraft ab 1. Jänner 2018

Änderung: GR-Beschluss vom 29. November 2018, in Kraft ab 1. Jänner 2019

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gaal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % (*höchstens 7,5%*) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 16,13**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 5,635.160,00**, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 801.122,00** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 4,834.038,00** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **22.483** m zugrunde. Die Baukosten je Laufmeter betragen daher **€ 215,01**.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe der für eine Liegenschaft zu leistenden Kanalbenützungsgebühren setzt sich aus der Verbrauchsgebühr, die sich nach dem Wasserverbrauch, der mit Wasserzähler ermittelt wird, einer Bereitstellungsgebühr je Wohnung bzw. Betriebseinheit und für Liegenschaften, die nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, einer Wasserzählergebühr zusammen.

(3) Ist eine Liegenschaft nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen, so wird die Verbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche in m<sup>2</sup> vorgeschrieben.

(4) Besitzt eine Liegenschaft eine Nutz- oder Brauchwasseranlage (Verwendung von Regenwasser oder Grundwasser) und wird dieses Nutzwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird die Kanalbenützungsgebühr nach der verbauten Fläche in m<sup>2</sup> vorgeschrieben.

Besitzt eine landwirtschaftliche Liegenschaft eine in Betrieb befindliche Milchammer und wird dieses Nutzwasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet, so wird die Kanalbenützungsgebühr mit jährlich 54 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

Die Liegenschaftseigentümer haben die Möglichkeit, zur Errechnung der verbrauchten Wassermenge aus ihrer Nutz- oder Brauchwasseranlage einen geeichten Wasserzähler einzubauen. In diesem Fall wird die Kanalbenützungsgebühr nach der tatsächlich verbrauchten Wassermenge aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz oder der eigenen Nutz- oder Brauchwasseranlage berechnet.

(5) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Wohnung bzw. Betriebseinheit und Quartal **€ 17,95**.

(6) Die Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt **€ 3,67** pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

1 m<sup>2</sup> Berechnungsfläche entspricht 0,50 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

(7) Die Wasserzählergebühr für Liegenschaften, die nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, ist gleichlautend mit der Wasserzählergebühr nach Wassergebührenordnung und beträgt **€ 13,87**.

(8) Die Kanalbenützungsgebühr ist gemäß § 71 Abs. 2 a Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) wertgesichert.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkeigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeiten verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. Nr. 194/1961 idF BGBl. I Nr. 40/2017.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2019** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

*Friedrich Fledl eh.*

Gaal, am 21.12.2018